

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Verordnung über die Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach vom 12.12.2016, in der Fassung vom 11.12.2017, wie folgt abgeändert:

1. In der Präambel wird im Anschluss an die Wortfolge „abgeändert mit 11.12.2017“ Folgendes eingefügt:

„16.12.2021,“

2. Im § 5 Abs. 2 werden die Ziffer-Bezeichnungen der beiden Absätze a) und b) gegeneinander ausgetauscht.

3. § 5 Abs. 2 Z c wird ersetzt durch:

„c) Erdurnengräber sind ausschließlich für Aschebeisetzungen bestimmt. Wahlweise können Urnen auch in bereits vorhandenen Familien- oder Einzelgräbern bestattet werden. Bei Auflösung des Grabes muss die nicht verrottete Urne ungefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen. Die Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen.“

4. Dem § 5 Abs. 2 Z c wird Folgendes unter Ziffer d) angefügt:

„d) Mauerurnengräber sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen. Bei Auflösung der Wandnische muss die nicht verrottete Urne ungefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.“

5. Dem Text des ersten § 8 Abs. 3 wird die Ziffer a) vorangestellt.

6. Beim zweiten § 8 Abs. 3 wird die Bezeichnung § 8 Abs. 3 gegen die Ziffer-Bezeichnung b) ausgetauscht und darin die Abmessungen im ersten Satz wie folgt geändert:

| | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| „Einzelgrab: 1,00 m – 1,20 m hoch | Doppelgrab: 1,00 m – 1,20 m hoch |
| 0,50 m – 0,90 m breit | 1,00 m – 1,80 m breit“ |

7. Dem § 9 werden die Absätze 8), 9) und 10) wie folgt angefügt:

„8) Arbeiten im Zuge einer Beisetzung dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

9) Es ist nicht gestattet, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

10) Auf dem Friedhofsgelände sind Werbeflächen, das Verteilen (z.B. von Foldern) und das Aufkleben von Werbematerialien auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw. untersagt. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Firmenwerbung beim Friedhofseingang bzw. den Außenmauern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.“

8. Im § 10 Abs. 4 wird der Verweis am Schluss auf § 8 Abs. 11 umgeändert in:

„§ 8 Abs. 12“

9. Dem Text des § 12 wird der Abs. 1.) vorangestellt und folgender Abs. 2.) angefügt:

„Die Bezahlung der Grabgebühren durch eine dritte Person bewirkt keine automatische Änderung des/der Benützungsberechtigten, welche/r im Friedhofsverzeichnis eingetragen ist.“

10. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„5) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 16.12.2021 treten die Präambel, § 5 Abs. 2 a), b), c) und d), § 8 Abs. 3 a) und b), § 9 Abs. 8, 9 und 10, § 10 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 und 2 mit 01.01.2022 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik



angeschlagen am: 17.12.2021 *Piv*
abgenommen am: 03.01.2022 *Me*